



## Baumwert im Nachbarrecht

Helge Breloer

### Vorbemerkung

Bäume an oder auf Grundstücksgrenzen führen nicht nur zu Nachbarrechtsstreitigkeiten über Grenzabstände, Überhang oder eindringende Wurzeln, sondern sie stellen auch Sachverständige und Juristen vor schwierige Aufgaben, wenn es darum geht, Schäden an solchen Bäumen zu berechnen und zutreffend zu beurteilen. Mindert störender Überhang den Baumwert, in welcher Höhe sind Schäden an Grenzbäumen einklagbar, wer hat Schäden durch Wurzelkappungen an der Grenze zu verantworten? Diese und weitere Fragen bedürfen einer sorgfältigen rechtlichen und fachlichen Analyse. Gerichte sind hier auf die Hilfe von Sachverständigen angewiesen, die ohne Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen allerdings die Gerichte unter Umständen in die falsche Richtung weisen, wie ein noch näher erläutertes Urteil des OLG Oldenburg vom 4. 9. 1998 zeigt.

### Der Einfluss von Überhang auf den Baumwert

Der Wert des Baumes kann durch Rechtsvorschriften, und hier vor allem durch nachbarrechtliche Vorschriften, beeinflusst werden. Ragen Zweige auf das Nachbargrundstück und beeinträchtigen dieses in der Nutzung, so mindert das Recht des Nachbarn auf Rückschnitt der Zweige in der Regel den Wert des Baumes.

Der Sachverständige sollte diese Schlussfolgerung aber beispielsweise in einem **Gerichtsgutachten** nicht selbst treffen, denn es handelt sich - ohne ausdrückliche Frage oder Anweisung des Gerichts - je nach Lage des Falles um eine von ihm nicht zu beantwortende Rechtsfrage. Er sollte deshalb nur auf die Tatsache des Überhangs hinweisen und anschließend den Wert des Baumes mit dem Überhang und den Anteil des Überhanges am Wert des Baumes ermitteln. Der Sachverständige sollte auch nur in neutraler Form die mögliche Wertdifferenz darstellen, etwa in der Art, dass der Baum einen unterschiedlichen Wert hat, je nachdem ob der Wert des Baumes ohne Berücksichtigung des Überhangs oder aber der Wert des Baumes unter Berücksichtigung des Überhanges - als

Wertminderung - ermittelt wird. Beide Werte sollte er ohne abschließende Beurteilung der Rechtslage nebeneinander stellen.

Handelt es sich nicht um einen Gerichtsauftrag, sondern um ein **Privatgutachten**, so sollte der Sachverständige den Baumeigentümer über die rechtliche Situation aufklären und ihn fragen, ob er in dem Gutachten wie beschrieben verfahren soll, also zwei Werte ausweisen soll. Wenn bereits in einem Rechtsstreit die Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks durch den Überhang festgestellt wurde, ist der Baum definitiv im Wert um den Anteil des Überhangs gemindert. Wenn jedoch der Nachbar dem Baumeigentümer gegenüber ausdrücklich auf sein Abschneiderecht verzichtet hat, sieht die Rechtslage unter Umständen anders aus. Eine neutrale Formulierung bei der zweifachen Berechnung des Baumwertes empfiehlt sich deshalb in jedem Fall.

### **Schadensersatz bei Rückschnitt des Überhangs ohne Anzeige?**

Es stellt sich auch die Frage, wieweit der Baumeigentümer einen Schadensersatzanspruch gegen den Nachbarn hat, wenn dieser zwar wegen Beeinträchtigung seines Grundstücks durch den Überhang ein Abschneiderecht hat, aber die Zweige abschneidet, ohne dem Baumeigentümer vorher eine Frist zu setzen. Ein Schadensersatzanspruch setzt immer einen Schaden voraus, der widerrechtlich zugefügt wurde. Nun ist das Abschneiden ohne Fristsetzung zwar widerrechtlich, aber daraus ist letztlich kein Schaden entstanden, wenn der Nachbar wegen der vorliegenden Beeinträchtigung ein Abschneiderecht hat und die überhängenden Zweige deshalb nach Fristsetzung abgeschnitten werden durften. Einen Schaden wird der Baumeigentümer dann kaum nachweisen können, wenn das Abschneiden der Äste fachgerecht und unter Einhaltung der Grenzlinie erfolgt ist. So hat auch das LG Gießen in einem Urteil vom 2. 10. 1996 -1 S 230/96 - entschieden. Eine ähnliche Situation besteht auch beim Grenzbaum (§ 923 BGB), bei dem - wenn es sich z.B. nicht um eine Grenzeinrichtung handelt - jeder der Nachbarn die Beseitigung verlangen kann. Wird der Grenzbaum ohne Einwilligung des Nachbarn beseitigt, so lehnt die Rechtsprechung in der Regel einen Schadensersatzanspruch ab.

Bei der Beurteilung der Frage, ob dem Nachbarn ein Abschneiderecht nach § 910 Abs. 2 BGB zusteht, ist zu beachten, dass die Beeinträchtigung immer von dem Überhang selbst ausgehen muss. Handelt es sich beispielsweise um hohe Bäume, die auf der Südseite des betroffenen Grundstücks stehen, so wird unter Umständen ein Rückschnitt des Überhangs nichts an der beeinträchtigenden Situation ändern, weil die hohen Bäume als solche das Licht wegnehmen und der Nachbar dagegen bei Einhaltung der Grenzabstände nichts unternehmen kann ([www.baeumeundrecht.de](http://www.baeumeundrecht.de)).

## Der Einfluss des Grenzabstandes auf den Baumwert

Die Wertermittlung eines Baumes kann nicht nur durch überhängende Zweige oder eindringende Wurzeln beeinflusst werden, auch der Grenzabstand kann sich auf den Wert des Baumes auswirken. Ist beispielsweise ein Baum seinerzeit unter Verletzung der gesetzlichen Grenzabstände gepflanzt worden und die Ausschlussfrist ohne Erhebung von Beseitigungsansprüchen des Nachbarn verstrichen, so war der Baum nach bisheriger Rechtsansicht in seinem Rechtsbestand gesichert, wodurch er den vollen - seiner Funktion für das Grundstück entsprechenden - Wert hatte.

Wird ein zu nah an der Grenze stehender Baum nach Ablauf der Ausschlussfrist widerrechtlich zerstört und muss neu gepflanzt werden, so ist stets zu beachten, dass der Baumeigentümer nunmehr die geltenden Grenzabstände einhalten muss. Der Baum darf also in diesem Fall nicht an die alte Stelle gepflanzt werden

Das konnte bisher unter Umständen zu einem über den Sachwert des Baumes hinausgehenden Wertverlust des Grundstücks führen. Dies hatte beispielsweise das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf in einem Urteil vom 12. 12. 1996 (VersR 1997, 50) entschieden, als eine das Grundstück in besonderer Weise prägende große Birke zerstört wurde, die seit 15 Jahren ohne Widerspruch des Nachbarn zu nahe an der Grenze stand. Nach geltendem Nachbarrecht ließ sich die Birke jetzt nicht mehr an ihren früheren Standort pflanzen, sondern musste viel weiter in den Garten hinein gesetzt werden. Das hätte anderweitige Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt. An dieser Stelle sollte nach der vorliegenden und zur Ausführung bereits vergebenen Planung ein Spielplatz angelegt werden. Dies sah das Gericht als eine zusätzliche Grundstückswertminderung an, welche mit einem Prozentsatz (10 %) des Baumwertes bemessen wurde. Damit war erstmals gerichtlich entschieden worden, wie bei der Schadensbemessung von Bäumen verfahren werden kann, die nach ihrer Zerstörung auf Grund von Grenzabstandsvorschriften nicht mehr an ihren alten Standort gepflanzt werden dürfen. Werner Koch hatte schon immer die Forderung erhoben, dass solche Nachteile, die den Grundstückswert zusätzlich mindern, mit einem Zuschlag zum Baumwert zu berücksichtigen seien.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 14. 11. 2003 - V ZR 102/03 - NJW 2004, 1037) kann dies je nach Fallgestaltung wieder in Zweifel gezogen werden. Er vertritt die Ansicht, dass - wenn Bäume nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstand einhalten - es grundsätzlich auch nach Ablauf der Ausschlussfrist bei einem rechtswidrigen Zustand bleibt. Der BGH hat entschieden, dass in einem solchen Fall der Nachbar unter Umständen Rückschnittansprüche

aus dem nachbarrechtliches Gemeinschaftsverhältnis (§ 242 BGB) hat. Kommt es jetzt auf den Wert des Baumes nach einer Beschädigung an, so ist dies zu berücksichtigen, d. h. der Wert des Baumes kann entsprechend gemindert sein. Das bedeutet übrigens für den Sachverständigen, dass er neuerdings - gleichgültig ob es sich um einen Rückschnitt- oder um einen Schadensersatzanspruch handelt - immer zunächst den Grenzabstand des Baumes überprüfen und die Rechtmäßigkeit der Bepflanzung prüfen muss.

### **Schadensersatzanspruch bei Verletzung der DIN-Normen**

Eine wichtige Klarstellung ist im Zusammenhang mit der Verletzung von DIN-Vorschriften zum Schutz der Bäume erforderlich. Hier wird vielfach die Meinung vertreten, wenn bei Bauvorhaben unter Verletzung der DIN 18 920 oder RAS-Lp 4 Wurzeln beschädigt würden, ergäbe sich daraus ein Schadensersatzanspruch des Baumeigentümers gegen den Bauunternehmer. Die DIN-Vorschriften gelten jedoch immer nur direkt zwischen dem Auftraggeber - beispielsweise dem Versorgungsunternehmen - und dem Auftragnehmer - beispielsweise der Baufirma. Der betroffene Baumeigentümer kann sich in diesem Fall mit Schadensersatzansprüchen nach Verletzung der DIN-Vorschriften bei den Bauarbeiten nur an das Versorgungsunternehmen, nicht aber an die Baufirma halten. Das schließt allerdings nicht aus, dass der Baumeigentümer aus anderen Rechtsgründen unter Umständen einen Schadensersatzanspruch gegen die Baufirma haben kann - allerdings nicht aufgrund und allein wegen Verletzung der DIN-Vorschriften bei den Bauarbeiten.

### **Schadensersatz bei Durchtrennen von Wurzeln**

Werden bei Bauarbeiten auf dem Nachbargrundstück dort hineingewachsene Wurzeln von Bäumen an der Grenze mit der Folge durchtrennt, dass die Bäume anschließend absterben oder ihre Standsicherheit verlieren, so steht dem Baumeigentümer nicht in jedem Fall eine Schadensersatzforderung gegen den Nachbarn zu.

Besteht eine Bauerlaubnis und ist der Nachbar durch die eingedrungenen Wurzeln bei seinen Bauarbeiten behindert, so darf der Nachbar die eingedrungenen und störenden Wurzeln durchtrennen und muss nach dem Wortlaut des § 910 BGB den Baumeigentümer nicht einmal benachrichtigen. Das gilt selbst dann, wenn der Baum später durch die Wurzelabtrennungen absterben oder seine Standsicherheit verlieren sollte. Das OLG Düsseldorf hat jedoch in einer Entscheidung vom 23. 6. 1993 festgestellt, dass aus dem nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis (§ 242 BGB) eine Pflicht des

Bauherrn zur vorherigen Anzeige entsteht - allerdings keine Pflicht, Vorsorge zum Schutz des Baumes zu treffen. Letzteres ist dem Baumeigentümer überlassen. (Breloer, Baumtod nach Wurzelkappung durch den Nachbarn, Landschaftsarchitektur 6/1994, 53, [www.baeumeundrecht.de](http://www.baeumeundrecht.de))

Sagt der Bauherr nicht rechtzeitig - und auch das ist wichtig - etwas von den geplanten Wurzeldurchtrennungen und kommt es dann zu Schäden am Baum, (erst) dann entsteht dem Baumeigentümer ein Schadensersatzanspruch.

### **Bemessung des Schadens bei nicht fachgerechtem Rückschnitt**

Wenn Äste und Zweige über die Grundstücksgrenze ragen und den Nachbarn in der Nutzung seines Grundstücks mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen, so kann der Nachbar dem Baumeigentümer eine Frist zum Abschneiden des Überhangs setzen und nach erfolglosem Ablauf der Frist von seinem eigenen Abschneiderecht Gebrauch machen (§ 910 BGB). Er muss allerdings die überhängenden Äste fachgerecht abschneiden. Anderenfalls macht er sich schadensersatzpflichtig. Wer den Schaden bemessen will, muss wissen, dass sich der Schaden nur auf die Differenz bezieht, die zwischen dem rechtmäßigen, fachgerechtem und dem unrechtmäßigen, weil übermäßigen und/oder nicht fachgerechten Rückschnitt liegt. Er muss also zunächst feststellen, wie groß der Wertverlust des Baumes bei fachgerechtem Entfernen der überhängenden Äste gewesen wäre und dann, wie groß der Wertverlust des Baumes jetzt durch das nicht rechtmäßige und nicht fachgerechte Entfernen der überhängenden Äste ist.

Der Schaden besteht in der Differenz zwischen den beiden errechneten Beträgen. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Abschneidens von Wurzeln. Auch der Schaden, der durch übermäßiges bzw. nicht fachgerechtes Durchtrennen von Wurzeln entstanden ist, ist stets in zweifacher Hinsicht zu prüfen. Es muss festgestellt werden, wie hoch der durch eine rechtmäßige Abtrennung entstandene Wertverlust des Baumes gewesen wäre und wie hoch der durch die darüber hinaus gehende und somit unrechtmäßige Abtrennung von Wurzeln entstandene Schaden ist. Nur letzteren kann der Baumeigentümer einklagen.

### **Schadensersatzanspruch bei Beseitigung oder Beschädigung eines Grenzbaumes**

Eine für die Praxis wichtige Frage zielt darauf ab, ob der Baumeigentümer Schadensersatz für die Beseitigung eines Grenzbaumes verlangen kann, wenn der Baum zwar kein Grenzzeichen ist (und aus

eben diesem Grund die Fällung einen Schadensersatzanspruch nach sich zieht), der Nachbar aber ohne Einwilligung des Baueigentümers den Baum gefällt hat (ähnliche Situation bei dem fachgerechten Rückschnitt überhängender und beeinträchtigender Zweige ohne Fristsetzung, § 910 BGB).

Die Rechtsprechung dazu ist eindeutig. Das Landgericht (LG) München hat in einem Urteil vom 10.12.1974 (NJW 1976, 973) festgestellt, dass die Beseitigung eines Grenzbaumes gegen den Willen des Nachbarn zwar nur dann zulässig ist, wenn dieser rechtskräftig zur Zustimmung verurteilt ist, dass ein Schadensersatzanspruch wegen eigenmächtigen Fällens eines Grenzbaumes gem. §§ 823 I, 923 BGB aber entfällt, wenn feststeht, dass der eigenmächtig vorgehende Nachbar sein Beseitigungsverlangen auf ordnungsgemäßem Wege hätte durchsetzen können.

Wer in einem Fall, wo der gegen den Willen des Miteigentümers gefällte Grenzbaum kein Grenzzeichen ist, mit der Berechnung des entstandenen Schadens beauftragt wird, sollte seinen zur Klage entschlossenen Auftraggeber auf die zweifelhafte Rechtslage hinweisen und nachfragen, ob er dennoch den Wert des gefällten Grenzbaumes und den entstandenen Schaden berechnen soll.

Wenn die Fällung eines Grenzbaumes oder einer Grenzhecke widerrechtlich war und daher eine Schadensersatzpflicht des fällenden Miteigentümers besteht, können sich nunmehr methodische Schwierigkeiten bei der Berechnung des Schadens ergeben. Der BGH hatte in seinem inzwischen viel beachteten Urteil vom 15. 10. 1999 (NJW 2000, 512) über den Schadensersatzanspruch für eine widerrechtlich entfernte Hecke als Grenzeinrichtung im Sinn des § 921 BGB zu entscheiden. Dieses Urteil enthält eine Bestätigung der Methode Koch für die Berechnung der Höhe des Schadens an Gehölzen. (Breloer, Bundesgerichtshof bestätigt erneut die Methode Koch, Stadt und Grün 7/2300, 497)

Die entscheidende Frage zum Eigentum an der Hecke als Grenzeinrichtung hat der BGH in diesem Urteil noch offen gelassen. Er hat nur entschieden, dass der betroffene Nachbar bei einem widerrechtlichen Rückschnitt der Grenzhecke einen Schadensersatzanspruch gegen den anderen Nachbarn hat, der den vollen Wert der Hecke umfasst und sich nicht auf die Höhe seines Miteigentumsanteils beschränkt. Der BGH weist darauf hin, dass nicht auf die Verletzung des Miteigentumsanteils abzustellen sei, vielmehr gehe es um die Beeinträchtigung des Grundstücks durch den Wegfall der gesamten Hecke. „Es geht um den Wiederherstellungsanspruch hinsichtlich der gesamten abgeholzten Hecke, der nur einheitlich beurteilt werden kann.“ Ebenso hatte bereits das OLG

München in einem Urteil vom 17.7.1998 (WF 1999, 32) über einen Schadensersatzanspruch für eine Hecke als Grenzeinrichtung entschieden.

Von besonderem Interesse dürfte hier das Urteil des OLG Düsseldorf 12. 9 2001 (WF 2002, 85) sein, an das der BGH den genannten Grenzheckenfall zurück verwiesen hatte mit eben der Vorgabe, dass der Schaden an der gesamten Grenzhecke zu bemessen sei. Das OLG Düsseldorf hatte sich dieser Forderung des BGH gebeugt, aber nicht, ohne eine Änderung zugunsten des Schädigers als Miteigentümer der Hecke einzubauen. Das OLG stellte nämlich hinsichtlich der Kosten der weiteren Herstellungszeit, wie sie nach der Methode Koch im Anschluss an die Kosten der Pflanzung des Junggehölzes zu ermitteln sind, fest, dass die Pflege der Grenzhecke hier beidseitig von den beiden Miteigentümern, also zu gleichen Teilen, erfolgt sei und deshalb nur die Hälfte der Pflegekosten einzusetzen sei. Das entspricht zwar nicht der Intention des BGH, der auf eine einheitliche Wertermittlung abzielte, dies aber nicht noch einmal in Einzelheiten festlegte. Aber es entspricht eher dem gesunden Rechtsempfinden, dass der Miteigentümer zwar bei unberechtigter Beseitigung der Grenzhecke zur Neupflanzung der Hecke auf eigene Kosten verpflichtet werden kann, aber nicht für die gesamten Herstellungskosten aufkommen muss, die er zur Hälfte aus seinem eigenen Vermögen aufgebracht hat.

Bei dieser Grenzhecke war es im Übrigen inzwischen so, dass keiner der beiden Grundstücksnachbarn mehr Interesse an einer Hecke zeigte und man statt dessen beabsichtigte, einen Gittermaschenzaun auf die Grenze zu setzen. Hierzu stellte das OLG Düsseldorf ausdrücklich fest, dass damit nicht der Anspruch auf den Sachwert der Hecke, berechnet nach der Methode Koch, ausgeschlossen sei: „Auch die beabsichtigte Errichtung eines Gittermaschenzauns durch die Beklagte stellt keine geeignete Kompensation des den Klägern entstandenen Schadens dar, da im vorliegenden Fall gerade der durch den Verlust eines Gehölzes entstandene Minderwert des Grundstücks kompensiert werden soll, der zudem bereits im Zeitpunkt des Abholzens der Hecke entstanden ist.“

Hier geht es auch um den Grundsatz der Verwendungsfreiheit des Geschädigten hinsichtlich des Schadensbetrages. Wer beispielsweise einen Schaden am Kraftfahrzeug hat, lässt ihn in der Regel durch einen Sachverständigen beziffern und erhält den im Gutachten ermittelten Betrag von der Versicherung erstattet. Ob und wie er das Auto tatsächlich repariert, ist - bis auf bestimmte Ausnahmen - seine Sache. Er kann mit dem Geld auch verreisen. Erst durch die Änderung des § 249 BGB ist hinsichtlich der Umsatzsteuer (im Sprachgebrauch immer noch Mehrwertsteuer) eine Änderung

eingetreten. Die Umsatzsteuer kann jetzt nur noch verlangt werden kann, wenn und soweit sie auch tatsächlich anfällt.

Es fragt sich, ob durch das jüngste Urteil des BGH zum Grenzbaum eine Änderung in der Schadenberechnung vorzunehmen ist, wenn beispielsweise ein Grenzbaum von einem Dritten angefahren oder auf andere Weise beschädigt wird. In einem Urteil vom 2. 7. 2004 - V ZR 33/04 - zur Verkehrssicherungspflicht für einen Grenzbaum hat der BGH entschieden, dass am Grenzbaum ein vertikal geteiltes Eigentum der beiden Nachbarn besteht. Bildlich kann man sich den Baum dabei wie einen auf der Grenzlinie von oben nach unten durchgeschnittenen Champignon vorstellen, dessen Schnitthälften je einem der Nachbarn gehören. (Breloer, Aus fachlicher Sicht ist kein Baum teilbar, PRO BAUM 2/2008, 12) Dabei muss der Baum keineswegs in der Mitte von der Grenzlinie durchschnitten sein. Um einen Grenzbaum handelt es sich nach der Definition des BGH immer dann, wenn sein Stamm, dort wo er aus dem Boden tritt (gleichgültig an welcher Stelle), von der Grenzlinie durchschnitten wird. Der Baum kann auch erst später durch Herüberwachsen des Stammes auf das andere Grundstück zum Grenzbaum werden.

Bei der Schadensersatzberechnung nach widerrechtlicher Beschädigung eines Grenzbaumes durch einen Dritten wirft die neue Rechtsprechung des BGH weitere Fragen auf. Man wird die Schadensersatzansprüche der benachbarten Baumeigentümer aufteilen müssen, unter anderem danach, wie viel Prozent des Baumes auf der einen oder der anderen Seite stehen. Da es um die Grundstückswertminderung durch Verlust des Baumes geht, muss der Sachverständige die Funktion des Baumes für beide Grundstücke prüfen, wobei die Funktion durchaus unterschiedlich ausfallen kann. Allerdings ist ein Grenzbaum in den seltensten Fällen eine Grenzeinrichtung wie die Grenzhecke im BGH-Urteil von 1999, so dass die dortigen Grundsätze des Schadensersatzes für das komplette Gehölz nicht übertragbar sind

### **Vermeidung von Fehltritten durch Rechtskunde des Sachverständigen**

Wenn der Sachverständige die Rechtsgrundlagen der Schadensersatzansprüche für beschädigte Bäume und hier die Besonderheiten bei grenznahen Bäumen nicht kennt, kann es schnell zu einem Fehltritt im anschließenden Rechtsstreit kommen, wie der folgende Fall zeigt. Nachdem bei Straßenbauarbeiten die Wurzeln eines Baumes auf einem angrenzenden Privatgrundstück abgetrennt worden waren, forderte der Baumeigentümer Schadensersatz von der ausführenden Gemeinde. Den Schaden ließ er durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermitteln. Das in



dem Rechtsstreit angerufene OLG Oldenburg wies durch Urteil vom 4. 9. 1998 - 6 U 65/98 - die Klage ab, weil der Sachverständige die rechtlichen Vorgaben im Gutachten nicht beachtet hatte und das Gericht die Sachlage aus diesem Grund falsch einschätzte.

Ein Teil der abgetrennten Wurzeln befand sich nämlich im Straßenraum. Hier durfte die Gemeinde abtrennen und insoweit bestand kein Schadensersatzanspruch des Baumeigentümers. Ein Teil der abgetrennten Wurzeln befand sich jedoch im Anliegergrundstück, und hier waren die Wurzeln widerrechtlich zerstört worden.

Der Sachverständige hatte den Schaden an den Wurzeln insgesamt berechnet. Das Gericht ging davon aus, dass der Schaden nur durch die Abtrennung der - überwiegenden - Wurzelmasse im Straßenraum entstanden sei und die weitere - geringfügigere - Abtrennung der Wurzelmasse auf dem Privatgrundstück nicht mehr ins Gewicht fielen, weshalb es den gesamten Schadensersatzanspruch abwies. Der Sachverständige hatte zwar methodisch richtig den bleibenden Teilschaden an dem Baum nach der Methode Koch berechnet, aber er hatte es versäumt, den Schaden wie erforderlich hinsichtlich der Wurzelverluste im Straßenraum und der Wurzelverluste im Privatgrundstück aufzuteilen und einzeln zu berechnen. Dabei wäre der Schaden umso höher zu bemessen gewesen sein, je näher die Wurzeln am Stamm abgetrennt wurden, so dass das Gericht nicht damit hätte argumentieren können, hier sei wegen der erlaubten größeren Wurzelverluste im Straßenraum kein weiterer nennenswerter Schaden auf dem Privatgrundstück entstanden.

Der Sachverständige hätte auch den Baumeigentümer auf diese Rechtslage hinweisen müssen und darauf, dass er in diesem Fall ein wesentlich umfangreicheres und folglich auch kostenaufwendigeres Gutachten anfertigen musste. Die Aufteilung der Schäden verlangt vom Sachverständigen ein großes Maß an Fachkenntnissen sowohl in Bezug auf die Baumbiologie wie auch in Bezug auf die Baumwert- und Baumschadenermittlung. In solchen Fällen ist es ratsam, sowohl den Schaden in seiner gesamten Höhe festzustellen, aber unbedingt auch die Berechnung der einzelnen Schadensanteile methodisch und fachlich so zu begründen, dass sie für das Gericht nachvollziehbar ist. (Breloer, Vermeidung von Fehlerurteilen durch Rechtskunde des Sachverständigen, Stadt und Grün 4/1999, 212)